raum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sowie der Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>14</sup> verspätet vorgelegt wurden, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und den Generalsekretär, gemeinsam Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass dieser rechtzeitig und gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorgelegt wird, und dass die formale Gestaltung und der Inhalt des Berichts<sup>14</sup> sowie der entsprechenden Finanzdaten in den Vollzugsberichten vereinheitlicht werden.

## **RESOLUTION 55/225 B**

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8) 19.

55/225. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

 $\mathbf{R}^{20}$ 

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/225 A vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991<sup>21</sup> im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und den Empfehlungen in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>;

2. ermächtigt den Generalsekretär, für den Bedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an Mitteln für Ad-litem-Richter für das Jahr 2001 Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.280.900 US-Dollar brutto (4.899.400 Dollar netto) einzugehen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## **RESOLUTION 55/227 B**

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/663/Add.1, Ziffer 6) <sup>23</sup>.

## 55/227. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

 $\mathbf{B}^{24}$ 

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo<sup>25</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup>,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/227 A vom 23. Dezember 2000,

sich des komplexen Charakters der Mission bewusst,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Damit wird die Resolution 55/225 in Abschnitt VI des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49 und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.1) /Corr.1), zu Resolution 55/225 A.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> A/55/517 und Corr.1 und Add.1.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> A/55/806.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Damit wird die Resolution 55/227 in Abschnitt VI des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49 und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I.) /Corr.1), zu Resolution 55/227 A.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> A/55/724 und A/55/833.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> A/55/874 und Add.6.